

Die Rechtsstellung der Studenten und deren Mitwirkung bei der Qualitätssicherung der Lehre nach dem Bayerischen Hochschulrecht

Peter Käser

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) enthält in einem eigenen Kapitel „Studierende“ (Art. 58 ff) die wesentlichen das studentische Rechtsverhältnis betreffenden Bestimmungen, wobei unter dem Begriff „Studierende“ sowohl Studenten als auch Gaststudierende zusammengefasst werden (*vgl. Art. 58 Abs 1 BayHSchG*). Student ist nach Art. 58 Abs. 2 BayHSchG, wer an einer Hochschule immatrikuliert ist, Gaststudierender, wer an einer Hochschule zum Besuch einzelner Unterrichtsveranstaltungen immatrikuliert ist. Nachfolgend soll nach einer Darstellung des rechtlichen Status der Studenten unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben deren Mitwirkung bei der Qualitätssicherung der Lehre erörtert werden.

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre

Mag auch nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Studenten zur aktiven Beteiligung am Wissenschaftsprozess gelangen, so ist doch das Studium an der Universität auf solche Teilnahme hin angelegt. Die Studenten sind keine Schüler und nicht bloße Objekte der Wissensvermittlung, sondern sie sollen selbstständig mitarbeitende, an den wissenschaftlichen Erörterungen beteiligte Mitglieder der Hochschule sein (*vgl. BayVerfGE 35, 79, [125]*). Die Freiheit der Wissenschaft und der Forschung nach Art. 5 Abs. 3 GG kommt den Studenten also wie jedermann zu. Kein Student darf wegen der Art und der Ergebnisse seiner Forschung und wegen seiner wissenschaftlichen Hypothesen benachteiligt bzw. an einer Forschung oder an der Äußerung von wissenschaftlichen Hypothesen gehindert werden. Ein wichtiges, wohl das entscheidende Mittel (aktiver) studentischer Beteiligung an wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen liegt darin, dass Gelegenheit gegeben wird, Fragen zum Thema zu stellen und sich zu den vertretenen Lehrmeinungen zu äußern (*vgl. BayVerfGE 55, 37 [68]*). Freiheit der Lehre im Sinne von selbstständiger Lehre kommt den Studenten dagegen nicht zu, selbst wenn sie als Tutoren tätig sind. Ebenso wenig besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Gewährleistung der tatsächlichen und institutionellen Grundlagen für eine freie Forschung oder Lehre.

1.2 Die Freiheit des Studiums

Die freie Wahl der Ausbildung im Sinne eines Verbots des Zwangs zu einer bestimmten Ausbildung folgt für den Erwachsenen schon aus Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde), für den Deutschen zusätzlich aus dem Recht auf freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1 GG). Sie schließt im Rahmen des bestehenden Angebots das Recht zur freien Fächerwahl ein und - negativ - das Recht, sich jederzeit einer Ausbildung zu entziehen. Eine echte Studierpflicht im Sinne einer obligatio perfecta besteht also nicht (*Krause 1996, S. 547, 552*). Das Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte bedeutet auch, dass der qualifizierte Bewerber sich die Hochschule nach Belieben auswählen kann.

Das Recht auf freie Wahl des Berufes steht Berufszugangshindernissen grundsätzlich entgegen. Das Bundesverfassungsgericht hat aus Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip ein Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium abgeleitet. Absolute Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger einer bestimmten Fachrichtung sind danach nur verfassungsmäßig, wenn sie u.a. in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden (*BVerfGE 33, 303 ff; NJW 1972, 1561*). Dieses Gebot erschöpfender Kapazitätsauslastung begründet zwar keinen Anspruch des Studienplatzbewerbers, vorhandene Kapazitäten unter allen Umständen beizubehalten. Allerdings darf der Staat vorhandene Ausbildungskapazitäten nur dann vermindern, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen und ein verhältnismäßiger Ausgleich der grundrechtlich geschützten Rechtssphären der beteiligten Hochschulen, Lehrpersonen, Studenten und Studienbewerber herbeigeführt wird (*OVG Berlin, NVwZ 1996, 1239, a. A. VG Berlin, NVwZ 99, 909*).

Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Im Hinblick darauf, dass die grundrechtlich gewährleisteten Rechte der Studenten im Spannungsverhältnis mit grundrechtlich geschützten Rechtssphären der Hochschulen und der Lehrpersonen stehen, setzen die Funktionsbedingungen der Hochschule von vornherein Grenzen sowohl für den Anspruch auf einen Studienplatz wie auch für die Freiheit des Studiums (*vgl. Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG*).

1.3 Das Recht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung

Nach dem Grundgesetz steht den Studenten ein verfassungsverbürgter Anspruch auf Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung nicht zu. Ihre Mitsprache ist nach Art. 5 Abs. 3 GG nur gewährleistet, so lange und so weit sie an der Forschung und wissenschaftlichen Lehre aktiv teilnehmen. Grenzen setzen vor allem die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer, denen der ihrer besonderen Stellung entsprechende Einfluss bei den sie betreffenden Entscheidungen verbleiben muss (*vgl. BVerfGE 35, 79 [130 f.]*).

Eine ausdrückliche Regelung über die Mitwirkung an der Selbstverwaltung enthält die Verfassung des Freistaates Bayern. Nach Art. 138 Abs. 2 BV haben die Hochschulen das Recht der Selbstverwaltung. Die Studierenden sind daran zu beteiligen soweit es sich um ihre Angelegenheiten handelt. Da die Lehre die Studenten unmittelbar berührt, ist eine Mitwirkung insofern unbedenklich. Das Bundesverfassungsgericht lässt eine Beteiligung der Studenten wegen des Zusammenhangs von Forschung und Lehre trotz fehlender Qualifikation auch an der Entscheidung über Forschungsfragen zu. Ferner ist nach der Überzeugung des Gerichts eine Mitsprache in Berufungsfragen gerechtfertigt, weil die Studenten trotz Fehlens der Voraussetzungen für eine sachkundige Beurteilung der Bewerber eigene Eindrücke und Informationen einbringen können, betroffen sind und ihre Beteiligung die Transparenz fördert (*BVerfGE 35,79 [134]*).

Soweit das Landesverfassungsrecht ein Recht zur studentischen Mitwirkung in der Selbstverwaltung gewährt, besteht entsprechend der rahmenrechtlichen Vorgabe in § 41 Abs. 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) grundsätzlich die Wahl zwischen einer verfassten Studentenschaft und einer anders organisierten Vertretung studentischer Interessen. Außerdem sieht das HRG die Einräumung von Beratungs- und Mitwirkungsrechten der Studenten in den Organen der Hochschule vor. In Bayern wurden die Studentenschaften 1973 aufgelöst (*Bayerisches Hochschulgesetz vom 21. Dezember 1973, GVBl. S. 679*). Man ging davon aus, dass die Mitwirkung der Studenten in den Organen der Hochschule eine verfasste Studentenschaft zur Vertretung der studentischen Interessen überflüssig machen würde, dass es nicht gerechtfertigt sei, den Studenten eine gegenüber anderen Gruppen privilegierte Stellung einzuräumen, und dass das einschneidende Instrumentarium (Zwangsmitgliedschaft aller Studenten) nicht erforderlich sei, um die studentische Interessenvertretung zu organisieren (*vgl. Drucksache 7/3086 des Bayerischen Landtages, S. 55 f.*).

2 Das studentische Rechtsverhältnis

2.1 Begründung und Beendigung

Nach Art. 58 Abs. 1 BayHSchG bedürfen Studierende (Studenten und Gaststudierende) vor der Aufnahme ihrer Studien einer Immatrikulation an der Hochschule. Mit der Einschreibung, ein Verwaltungsakt im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze (*vgl. Art. 130 BayHSchG*), wird das studentische Rechtsverhältnis begründet. Das Recht zum Studium besitzen nach Art. 59 Abs. 1 BayHSchG alle Deutschen (*vgl. Art. 12 Abs. 1 GG*), wenn sie die erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Die Einschreibung erfolgt grundsätzlich nur an einer Hochschule und grundsätzlich nur für einen Studiengang. Sie erfolgt zur Vorbereitung auf das den Studiengang abschließende berufsqualifizierende Examen, d. h. zur Berufsausbildung.

Das studentische Rechtsverhältnis endet mit der Exmatrikulation, also ebenfalls durch einen Verwaltungsakt. Dieser erfolgt auf Antrag des Studenten jederzeit (*Art. 65 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG*). Neben der Exmatrikulation auf Antrag ist eine Exmatrikulation von Amts wegen möglich, wobei manche Gründe zwingend zur

Exmatrikulation führen, andere im Ermessen der Hochschule liegen (*vgl. im Einzelnen Art. 65 Abs. 2 bis 4 BayHSchG*). Bei einem Verstoß gegen die Pflicht, sich zu jedem Semester zurückmelden oder beurlauben zu lassen, soll der Student exmatrikuliert werden (*Art. 65 Abs. 3 BayHSchG*).

2.2 Die Rechte und Pflichten der Studenten

Mit der Immatrikulation werden die Studenten Mitglieder der Hochschule (*Art 17 Abs. 1 Nr. 7 BayHSchG*). Wesentlicher Ausfluss dieser Mitgliedschaft sind das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule (*Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG*). An die Mitgliedschaft geknüpft sind nach *Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG* weitere Pflichten der Studenten. Sie haben dazu beizutragen und sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

Als Mitglieder der Hochschule haben die Studenten das Recht auf Benutzung der Hochschuleinrichtungen und Anspruch auf Überlassung der Lehrmittel. Dies sind in Abgrenzung zu den von den Studenten selbst zu beschaffenen Lernmitteln neben den reinen Betriebsmitteln der Universität (Kreide, Folien etc.) auch die Ge- und Verbrauchsmittel, die in den Lehrveranstaltungen Verwendung finden. Durch die Einschreibung für einen Studiengang gewinnt der Student ferner das Recht auf Bereitstellung des Lehrangebots, das für ein zügiges Studium erforderlich ist. Die Hochschule bleibt jedoch weitgehend frei, wie sie das erforderliche Lehrangebot sichert. Konkrete Ansprüche auf bestimmte Veranstaltungen lassen sich aus dem Recht auf Gewährleistung eines ausreichenden Lehrangebots kaum herleiten.

Die Studenten haben im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten der Hochschule auch das Recht auf Gelegenheit zur Bildung in einem weiteren Sinne, insbesondere auf Förderung ihrer musischen, kulturellen und sportlichen Belange sowie ein Recht auf soziale Fürsorge (*vgl. Art. 2 Abs. 4 BayHSchG*), die freilich häufig durch die rechtlich verselbstständigten Studentenwerke wahrgenommen wird. Nach *Art. 2 Abs. 1 Satz 7* besteht außerdem ein Recht auf Gelegenheit zur Bildung in staatsbürgerlich-politischer Hinsicht (*vgl. auch Art. 71 Abs. 1 BayHSchG*). Ausdrücklich festgelegt ist in *Art. 78 BayHSchG* auch die Pflicht zur Studienberatung, die unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule im Wesentlichen in der Verantwortung der Fachbereiche liegt (*Art. 36 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG*).

Die Studenten haben der Hochschule gegenüber keine im Austauschverhältnis stehende Pflicht zum Studium. Die in *Art. 64 Abs. 2 Satz 1* festgehaltene „Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium“ hat weniger den Charakter einer echten sanktionierbaren Pflicht, denn die Verpflichtung, im eigenen Interesse ordentlich zu lernen. Es bestehen jedoch Nebenpflichten, wie z. B. die bereits oben erwähnten Pflichten, den Betrieb nicht zu stören und Rechte anderer nicht zu verkürzen. Daneben bestehen weitere Nebenpflichten, nämlich die u. U. durch Exmatrikulationsdrohung (*Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG*) begleitete

Pflicht zum zügigen Abschluss des Studiums, zur Mitwirkung bei statistischen Erhebungen (*Art. 58 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG*) und zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung. Insgesamt ist die Interessenlage der Studenten gegenüber der Hochschule also dadurch geprägt, dass ihnen Kraft der grundrechtlich gewährleisteten freien Wahl der Ausbildungsstätte die Möglichkeit der Ausbildung ohne Zwang zu einer Gegenleistung zur Verfügung steht (vgl. *Krause 1996, S. 548*).

3 Die Mitwirkung der Studenten bei der Qualitätssicherung der Lehre

3.1 Ausgangslage

Befragungen der Studenten werden etwa seit Anfang der 90er Jahre auch in deutschen Hochschulen praktiziert, anfangs zumeist noch von den Studierenden oder von den einzelnen Dozenten organisiert (vgl. *Krüger 2000, S. 19*). „Wer heute seine hervorragenden Leistungen nicht darlegen und dokumentieren kann, hat morgen im nationalen und internationalen Wettbewerb nur geringe Chancen. Das ist der Grund, warum sich die Hochschulen in Deutschland dieser Frage verstärkt zuwenden“, erklärte der Präsident der Hochschulrektorenkonferenz, Prof. Dr. Klaus Landfried, nach der 190. HRK-Plenarversammlung vor der Presse in Berlin (*HRK, Pressemitteilung 7/2000-5605*).

Auch bei den hochschulpolitisch Verantwortlichen besteht allgemein die Überzeugung, dass eine systematische und regelmäßige Evaluation des Studienbetriebs erforderlich ist. Den Hintergrund bilden u. a. Klagen über den Zustand der Hochschullehre. Nicht adäquate Ausbildungsinhalte, verspäteter Vorlesungsbeginn zu Semesteranfang und häufige Ausfälle von Vorlesungen sind nur einige der Beispiele, die hier zu nennen sind (vgl. *Bauer 1999, S. 459, gegen Schatzschneider; Beyer 1998, S. 171*). Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes, des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juli 1998 (*GVBl S.443*) wurde mit Wirkung vom 1. August 1998 die Verpflichtung zur Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen eingeführt. Der bayerische Gesetzgeber hat insofern eine Änderung des Rahmenrechts durch das am 25. August 1998 in Kraft getretene Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (*BGBI I S. 2190*) vorweg genommen. § 6 HRG hat folgenden Wortlaut: „¹Die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags soll regelmäßig bewertet werden. ²Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. ³Die Ergebnisse der Bewertungen sollen veröffentlicht werden.“.

Der neu eingefügte Art. 39 a BayHSchG schreibt für die Fakultäten zwingend die Wahl einer für Lehre und Studium beauftragten Person (Studiendekan) vor. Diese ist für die Durchführung der Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen verantwortlich (*Art. 39 a Abs. 2 Satz 3 BayHSchG*). Aufgabe des Studiendekans ist es insbesondere, darauf hinzuwirken, dass das

Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studenten angemessen betreut werden (*Art. 39 a Abs. 2 Satz 2 BayHSchG*). Der Studiendekan hat jährlich dem Fachbereichsrat einen Lehrbericht zu erstatten (*Art. 39 a Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BayHSchG*), in dem die Situation von Lehre und Studium und die Organisation der Lehre darzustellen sind. Der Lehrbericht enthält für den Berichtszeitraum auch Angaben über die Bewertung des Lehrangebots in den einzelnen Studiengängen durch die Studenten, ggf. auch über Ergebnisse externer Bewertungen (*Art. 39 a Abs. 3 Satz 1 BayHSchG*).

3.2 Zielsetzung

Durch die Ergebnisse der Lehrevaluation sollen primär Grundlagen geschaffen werden für die Fortentwicklung von Inhalten und Formen der Lehre im Rahmen der Studienreform. Die Lehrberichte sollen Fakultäten und Hochschulleitung in die Lage versetzen, qualitätsverbessernde Maßnahmen zu treffen, um einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen (*vgl. Gesetzentwurf der Bayer. Staatsregierung; Drucksache 13/9713 des Bayerischen Landtags*). Angesichts der anhaltend hohen Zahl von Studenten und der prognostizierten Erhöhung der Nachfrage nach Studienplätzen kommt der Weiterentwicklung der Studienstrukturreform und der Verbesserung der Qualität der Lehre besondere Bedeutung zu.

Das Bayerische Hochschulgesetz nennt eine weitere wichtige mit der Evaluierung der Lehre verknüpfte Zielsetzung. Nach Art. 23 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG hat das Leitungsgremium bei der Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel etwaige Erkenntnisse der Evaluierung von Forschung und Lehre einzubeziehen. Die Evaluation soll also ein grundlegendes Instrument einer Hochschulentwicklung in Selbstverantwortung darstellen.

Selbstverständlich sollen durch die Lehrevaluation wichtige Informationen für die Studenten und Studienbewerber gewonnen werden. Eine rationale Entscheidung der Wahl der Hochschule ist nur möglich, wenn die nötigen Informationen vorliegen. Die Lehrevaluation bringt damit den Wettbewerb um Reputation in Gang und fördert so - unabhängig von der Verwendung in Ranking-Listen - die Profilbildung.

Über die leistungsorientierte Mittelverteilung hat die Lehrevaluation mittelbar Auswirkungen auf die Professoren. Unmittelbare Auswirkungen hat sie nach Art. 56 Abs. 4 Satz 8 BayHSchG bei der Berufung von Professoren, da sich die Feststellung der pädagogischen Eignung eines Bewerbers für die Besetzung einer Professur u. a. auch auf etwaige Erkenntnisse über die Evaluierung der Lehre stützen soll. Daneben ist zu erwarten, dass sie künftig Einfluss auf die Besoldung von Professoren haben wird. Bund und Länder streben bekanntlich eine Neuordnung der Professorenbesoldung an. Nach den Empfehlungen der von der Bundesministerin für Bildung und Forschung eingesetzten Expertenkommission „Reform des Hochschuldienstrechts“ von April 2000 und dem daraus entwickelten Konzept der Bundesregierung „Hochschuldienstrecht für das 21. Jahr-

hundert“ vom September 2000 soll das gegenwärtige Vorrücken in den Dienstaltersstufen auf Grund des Lebensalters entfallen und ein festes Grundgehalt durch verhandelbare variable Gehaltsbestandteile ergänzt werden. Diese variablen Besoldungsbestandteile sollen u. a. für die individuelle Leistung in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährt werden. Im Bereich der Lehre sollen die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungsevaluation eine Basis der Beurteilung durch Fachgutachter bilden.

3.3 Datenschutzrechtliche Fragen

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat bereits im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des neuen Bayerischen Hochschulgesetzes ausgeführt, dass er der gemäß Art. 39 a BayHSchG vorgesehenen Evaluation der Lehre zurückhaltend gegenübersteht. Voraussetzung für die Zustimmung des Landesbeauftragten für den Datenschutz war, dass zur Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes der betroffenen Lehrpersonen und im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheit der Lehre die gewonnenen Daten und ausgewerteten Ergebnisse der studentischen Befragungen durch den Gesetzgeber beschränkt werden. Dies ist in folgender Weise geschehen:

- Die Bezeichnung der Lehrveranstaltung, die Namen der Lehrenden und die ausgewerteten Ergebnisse der studentischen Befragungen über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs (*Art. 39 a Abs. 3 Satz 2 BayHSchG*) werden dem Fachbereichsrat und der Leitung der Hochschule bekannt gegeben und zur Bewertung der Lehre verwendet (*Art. 39 a Abs. 3 Satz 4 BayHSchG*).
- Den Mitgliedern des Fachbereichs, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, werden demgegenüber nur die wesentlichen Ergebnisse, ggf. unter Hinzufügung der Stellungnahme des betroffenen Lehrenden, zugänglich gemacht (*Art. 39 a Abs. 3 Satz 5 BayHSchG*).

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat in einem Schreiben an die staatlichen Hochschulen vom 16.12.1999 insofern Folgendes ausgeführt: „Die „wesentlichen Ergebnisse“ der studentischen Befragungen im Sinn des Art. 39 a Abs. 3 Satz 5 BayHSchG sind eine personenbezogene Zusammenfassung der Bewertung durch die Studenten, die auch in der Form einer „Benotung“ bestehen kann. Eine Veröffentlichung an einem für jedermann zugänglichen „schwarzen Brett“ entspräche nicht dieser Bestimmung, weil damit die „wesentlichen Ergebnisse“ über den Kreis der Mitglieder des Fachbereichs hinaus zugänglich gemacht würden. Die „wesentlichen Ergebnisse“ müssen in einer Form zugänglich gemacht werden, die eine Kenntnisnahme durch Personen, die nicht Mitglieder des Fachbereichs sind, ausschließt. Eine Verpflichtung der Hochschulen, die Mitglieder des Fachbereichs einzeln schriftlich über die „wesentlichen Ergebnisse“ zu informieren, ist nicht gegeben. Es genügt beispielsweise ein Hinweis am „schwarzen Brett“, dass Mitglieder des Fachbereichs die Möglichkeit haben, die „wesentlichen Ergebnisse“ der studentischen

Befragungen im Dekanat einzusehen.“ Ferner wurde darauf hingewiesen, dass im Lehrbericht, dessen Veröffentlichung keiner Beschränkung unterliegt, studentische Bewertungen nicht unter Angabe der Bezeichnung der Lehrveranstaltungen und der Namen der Lehrenden dargestellt werden dürfen. Dies ergebe sich aus der Beschränkung der Verwendung der im Rahmen der studentischen Befragung gewonnenen Daten und der ausgewerteten Ergebnisse.

Weitere Bedenken des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz betrafen die in Art. 40 Abs. 4 Nr. 3 BayHSchG den Hochschulen eröffnete Möglichkeit, in der Grundordnung vorzusehen, dass „bei der Erörterung des Lehrangebots einschließlich der Vergabe von Lehraufträgen und Gastvorträgen“ im Fachbereichsrat alle nicht entpflichteten Professoren des Fachbereichs beratend mitwirken können. Das Staatsministerium hat den staatlichen Hochschulen insofern mitgeteilt, dass diese Bestimmung keine Grundlage dafür enthalte, in der Grundordnung die beratende Mitwirkung aller nicht entpflichteten Professoren des Fachbereichs bei der Bekanntgabe der Bezeichnung der Lehrveranstaltung, der Namen der Lehrenden und der ausgewerteten Ergebnisse der Befragung der Studenten (*Art. 39 a Abs. 3 Satz 4 BayHSchG*) vorzusehen.

3.4 Umsetzung

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat u. a. den staatlichen Universitäten mit der Bayerischen Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Vollzugshinweise für die Erstellung von Lehrberichten gegeben. Die Hinweise sollen den Studiendekanen als Orientierungshilfe und Leitfaden dienen, ohne die Gestaltungsfreiheit der Universitäten im Vollzug der Bestimmungen des Art. 39 a Abs. 3 BayHSchG einzuschränken. Für die Gestaltung der Lehrberichte wurde den Hochschulen ebenso ein weitgehender Freiraum belassen wie für die Methodik bezüglich der Evaluierung der Bewertung der Lehre. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, dass sich die Praxis der Evaluierung quasi von unten in einem dynamischen Prozess entwickelt.

Literaturverzeichnis

Bauer, Thomas (1999): Forschung und Lehre sind frei - und die Evaluation wissenschaftlicher Lehre ist verfassungskonform. In: Bayerische Verwaltungsblätter 1999, S. 459

BayHSchG: Bayerisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300)

BVerfGE: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

HRK: Hochschulrektorenkonferenz, Pressemitteilungen

Krause, Peter (1996): Das studentische Rechtsverhältnis, in: Flämig, Christian u. a. (Hrsg): Handbuch des Wissenschaftsrechts, Berlin 1996

Krüger, Christiane (2000): Individuell entscheiden. In: Deutsche Universitätszeitung 8/2000, S. 19

NVwZ: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

Schatzschneider, Karl Albrecht; Beyer, Thomas C. W. (1998): Forschung und Lehre sind frei. - Zur Verfassungsmäßigkeit einer Lehrevaluation gemäß der geplanten bayerischen Hochschulnovelle, in: Bayerische Verwaltungsblätter 1998, S. 171

Anschrift des Verfassers:

RD Peter Käser
Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Salvatorplatz 2
80927 München

